Dezernat I
Finanzen und Personal
Eing.: 22. NOV. 2011
Lfd. Nr.: 2050
Weiterltg. an: 3179

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Büro der Oberbürgermeisterin
Weitergabe an: GB I ☐ GB II ☐ GB III ☐ GB IV ☐ GB V ☐
FB 13 ☐ FB 14 ☐ FB 50 ☐
mit der Bitte um:
☐ eigenständige Bearbeitung
☐ Rücksprache bei:
☐ Stellungnahme bis zum .....
☐ Briefentwurf zur Unterschrift bis zum .....
☐ Kenntnisnahme vor Abgang
☐ Kenntnisnahme nach Abgang
21. Nov. 2011

Stadt Halle (Saale)
Die Oberbürgermeisterin
Marktplatz 1
06100 Halle (Saale)

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen

Halle, 17. Nov. 2011

Ihr Zeichen: 02.11.2011
Mein Zeichen: 305c

Bearbeitet von:
Hr. Kräuter
sebastian.kraeuter@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1241
Fax: (0345) 514-1414

Beschluss des Stadtrates zur Entlastung bedürftiger Familien von den Kosten gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung

Hier: Widerspruch der Oberbürgermeisterin gemäß § 62 Abs. 3 S. 5 GO LSA

Aufgrund meiner Überprüfung des Beschlusses des Stadtrates Halle (Saale) vom 26.10.2011ergeht folgende

Beanstandungsverfügung

1. Der in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 26.10.2011 gefasste Beschluss Nr. V/2011/10137 wird beanstandet.

2. Der Stadt Halle (Saale) wird aufgegeben, diesen Beschluss bis zum 31. Dezember 2011 aufzuheben.

3. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 26.09.2011 mehrheitlich eine Entlastung der Leistungsberechtigten nach den Vorschriften von SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetzes sowie Bundeskindergeldgesetzes zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen sowie der Klassen 1 bis 4 durch Übernahme des

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Eigenanteils von 1 EUR durch die Stadt beschlossen. Die Zahlung dieses Zuschusses soll ab dem 01.01.2012 erfolgen.

Gegen diesen Beschluss wurde durch die Oberbürgermeisterin am 11.10.2011 Widerspruch eingelegt. Zur Begründung wurde angeführt, dass dieser Beschluss gegen die haushaltsrechtliche Verpflichtung zum Ausgleich des Haushaltes verstoße. Durch die neue freiwillige Leistung der Stadt werde sich das erwartete strukturelle Defizit im Jahr 2012 von ca. 8,979 Mio. EUR um ca. 1,2 Mio. EUR vergrößern, so dass ein offenkundiger Rechtsverstoß vorliege.

Darüber hinaus liege die Verantwortung bei der Bestimmung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche beim Bund. Sofern hier ein Eigenanteil von den Betroffenen zu erbringen sei, könne die Stadt nicht als Ausfallbürge eintreten.

In der Sitzung vom 26.10.2011 bestätigte der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) seinen Beschluss vom 28.09.2011 und wies den Widerspruch der Oberbürgermeisterin zurück.

Daraufhin widersprach die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale) gemäß § 62 Abs. 3 S. 5 GO LSA dem Beschluss erneut und legte den Widerspruch mit Bericht vom 02.11.2011 dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vor. Dabei wurde ergänzend mitgeteilt, dass die vorgesehene Leistung bislang weder Gegenstand der Finanz- noch der Konsolidierungsplanung sei.

II.

Nach § 136 Abs. 1 GO LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse einer Gemeinde, welche das Gesetz verletzen, beanstanden.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für die Stadt Halle (Saale) ist gemäß § 134 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

Der Beschluss vom 26.10.2011 verstößt gegen § 161 Abs. 1 GO LSA und ist daher rechtswidrig. Danach darf eine Kommune ohne Haushaltssatzung nur Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die Stadt Halle (Saale) verfügt seit dem Haushaltsjahr 2011 über keine vollziehbare Haushaltssatzung und befindet sich daher nach wie vor im Stadium der vorläufigen Haushaltsführung. Da die Stadt Halle (Saale) im November 2011 keine Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012 vorgesehen hat, wird die Stadt unter Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Vorjährigkeit auch im Januar 2012 die vorläufige Haushaltsführung fortführen.

Die Zahlung eines Zuschusses zur Finanzierung des von den Betroffenen aufzubringenden Eigenanteils stellt keine gesetzliche Pflichtaufgabe dar und ist auch nicht für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar, so dass eine Zahlung ab 01.01.2012 gegen die gesetzlichen Restriktionen in der vorläufigen Haushaltsführung verstoßen würde.

Weiterhin verstößt der Beschluss gegen elementare haushaltsrechtliche Grundsätze, § 156 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 26 GemHVO. Im gemeindlichen Haushaltsrecht wird die kommunale Finanzhoheit insbesondere durch das dem Stadtrat übertragene Etatrecht sicher gestellt. Denn die Verwaltung darf ihrerseits nur Ausgaben leisten, wenn sie durch den Stadtrat eine ausdrückliche Ermächtigung erfahren hat. Diese Ermächtigung wird regelmäßig durch Einstellung von Ansätzen in den Haushaltsplan geschaffen, ausnahmsweise kann auch eine ersatzweise Deckungsmöglichkeit eröffnet werden. Der vorliegende Beschluss gibt der Verwaltung in Verkennung dieser haushaltsrechtlichen Grundsätze die Zahlung eines Zuschusses auf, ohne dass der Beschluss Bestimmungen zu einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung enthält.

Zudem ist der Beschluss nicht mit dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA zu vereinbaren. Sofern der Haushaltsausgleich nicht aufgezeigt werden kann, ist die Stadt gemäß § 158 Abs. 3 GO LSA verpflichtet, ein Konsolidierungskonzept zu beschließen, um den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder herzustellen. Bereits in der Beanstandungsverfügung vom 21.07.2011 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2011 wurde ausgeführt, dass das beschlossene Konsolidierungskonzept nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, da der Haushaltsausgleich nicht innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraumes aufgezeigt wird. Die Aufnahme einer neuen freiwilligen Leistung i.H.v. ca. 1,2 Mio. EUR jährlich ohne entsprechende Kompensation würde das Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs weiter erheblich verzögern, so dass dies der gesetzlich geforderten Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit zuwider läuft.

Da nicht hingenommen werden kann, dass die Stadt Halle (Saale) weiterhin an ihrer rechtswidrigen Beschlussfassung festhält, sind hier kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu ergreifen. Denn auf andere Art ist es nicht möglich, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung wieder herzustellen. Die Entscheidungsbedürftigkeit der Angelegenheit bzw. die Erforderlichkeit kommunalaufsichtlicher Maßnahmen wird insbesondere daraus deutlich, dass die Stadt, obwohl sie zwischenzeitlich durch den Widerspruch der Oberbürgermeisterin vom 06.10.2011 zu dem Beschluss vom 28.09.2011 auf die Rechtswidrigkeit ihres Handelns deutlich hingewiesen wurde, noch immer keine Veranlassung sieht, den rechtswidrigen Beschluss eigenständig aufzuheben.

Die Beanstandung ist geeignet, den angestrebten Zweck, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses zu erreichen. Die Stadt Halle (Saale) wird dadurch veranlasst, im Rahmen der

Selbstkorrektur ihrer rechtswidrigen Vorgehensweise zum Zwecke der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung den rechtswidrigen Beschluss aufzuheben.

Auch ist die Beanstandung des Beschlusses erforderlich, denn sie stellt das kommunalaufsichtlich geeignete, mildeste Mittel dar, um der Stadt Halle (Saale) einerseits die Rechtswidrigkeit ihres Beschlusses aufzuzeigen und andererseits weiteren finanziellen Schaden für die Stadt zu verhindern.

Zudem ist die Beanstandung angemessen; das öffentliche Interesse an der Wiederherstellung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung überwiegt hier dem Interesse der Stadt Halle (Saale) an der Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Beschlusses. Im Hinblick auf den offenkundigen Haushaltsnotstand ist es nicht hinnehmbar, dass trotz unzureichender Konsolidierungsbemühungen eine weitere Verschlechterung der finanziellen Situation fraktionsübergreifend zumindest billigend in Kauf genommen wird.

Über die von Ihnen veranlassten Maßnahmen bitte ich Sie, mir bis zum 21.12.2011 zu berichten.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Harms